

**S a t z u n g**  
**der Stadt Schweinfurt**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebiets „Alt-Oberndorf“**

**vom 20.02.2001**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung:

**Satzung**

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 13,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Alt-Oberndorf“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 des Stadtplanungsamtes vom Mai 2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schweinfurt, 20.02.2001  
**Stadt Schweinfurt**

Grieser  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

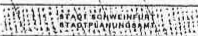
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Sanierungs- und Entwicklungsstelle der Stadt Schweinfurt, Krumme Gasse 25 und 27 in Schweinfurt eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte auch weitere Informationen etwa über bestimmte Rechtsfolgen, die Inhalte der Planung und den Fortgang des Verfahrens (Ansprechpartner: Herr Hatos, Tel.: 51 662 und Frau Fuchs, Tel.: 51 537).

**Stadt Schweinfurt**




 SANIERUNGSGEBIET  
 GRENZEN DES RÄUMLICHEN  
 GELTUNGSBEREICHES  
 FLÄCHE: 13,2 ha


 12 FACH SCHWEINFURTER  
 STADTPLANUNGSGEBIET

**SANIERUNGSGEBIET  
„ALT - OBERNDORF“**

PLANNUMMER:	MASSSTAB: 1:1.000
GEZEICHNET: MAI 2000	VON: stum
SCHWEINFURTER MAI 2000	SCHWEINFURTER MAI 2000
KONTROLLIERT:	